

Stadt Obertshausen	V-301-2
2. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung	

2. Satzung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Gebäuden, Grün-, Sport- und Spielanlagen der Stadt Obertshausen

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 27.06.2013 (GVBl. I S. 444) und § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in der Sitzung am 10.02.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Gebäuden, Grün-, Sport- und Spielanlagen der Stadt Obertshausen vom 16.10.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.06.2014, beschlossen.

Artikel I

§ 2 Abs. 3 der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Gebäuden, Grün-, Sport- und Spielanlagen der Stadt Obertshausen v. 16.10.2003 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 12.06.2014 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Hunde sind im gesamten bebauten Stadtgebiet an der Leine zu führen. ²Der Abstand zwischen Hundeführerin oder Hundeführer und angeleintem Hund darf 2 m nicht übersteigen. ³Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen. ⁴In der Brut- und Setzzeit, vom 01. März bis 15. Juli, besteht auch in der unbebauten Feld- und Waldgemarkung der Stadt Obertshausen eine Anleinverpflichtung für Hunde.“

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Gebäuden, Grün-, Sport- und Spielanlagen der Stadt Obertshausen v. 16.10.2003 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Obertshausen	V-301-2
2. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung	

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Obertshausen, den 16.02.2022

Der Magistrat der
Stadt Obertshausen

Manuel Friedrich
Bürgermeister

Änderungsverlauf	
Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Gebäuden, Grün-, Sport- und Spielanlagen der Stadt Obertshausen	
Aktenzeichen	100.42:VO301/2003-10
Datum des Beschlusses	16.10.2003
Datum der Ausfertigung	23.10.2003
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	06.11.2003
Datum des Inkrafttretens	1 Woche nach Bekanntmachung
1. Änderungssatzung	
Aktenzeichen	100.42:VO301/2014-06
Datum des Beschlusses	12.06.2014
Datum der Ausfertigung	07.07.2014
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	17.07.2014
Datum des Inkrafttretens	18.07.2014
2. Änderungssatzung	
Aktenzeichen	100.42:VO301/2020-10
Datum des Beschlusses	10.02.2022
Datum der Ausfertigung	16.02.2022
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	24.02.2022
Datum des Inkrafttretens	25.02.2022